

Zwei Jahre Haft für Wiesbadener Antifaschisten

Der im Januar 1993 zwischen Mainz und Wiesbaden verhaftete Antifaschist Gunther S., der fünf Monate in Untersuchungshaft saß, bevor Bekannte die Kaution aufbringen konnten, wurde im Mai '94 zu zwei Jahren Haft ohne Bewährung verurteilt.

Er wurde im Januar 1993 in Zusammenhang mit einem Treffen der damals schon verbotenen ‚Deutschen Alternative‘ (DA) von der Polizei verhaftet, weil er angeblich an einem „Überfall“ auf dieses Treffen beteiligt war. Dies begründete für die Staatsanwaltschaft (StA) den Tatverdacht des schweren Landfriedensbruchs (§ 125 StGB).

Der Prozeß, der im April 1994 stattgefunden hat, sollte von Anfang an ein politisches Exempel statuieren. Am Eröffnungstag bewachten 150 PolizistInnen — teilweise mit Hunden — das Mainzer Landgericht, innerhalb des Gebäudes befand sich eine weitere Hundertschaft.

Die später abgelehnten Befangenheitsanträge gegen den Vorsitzenden Richter und einen Beisitzenden begründete die Verteidigung mit deren Beteiligung an dem Beschluß über die Fortdauer der U-Haft. In diesem wurde der Angeklagte als Mitglied einer „antinationalen“ Gruppe bezeichnet, die ihm jederzeit ermöglichen könne abzutauchen, somit also Fluchtgefahr bestünde.

Außerdem wurde dem Angeklagten zwei Wochen vor Verhandlungsbeginn ein ihm fremder Pflichtverteidiger zugeteilt, während der Antrag auf Verpflichtung seines ihm seit eineinhalb Jahren vertretenden Anwalts abgelehnt wurde.

Bei der folgenden Vernehmung der ZeugInnen ergaben die Aussagen der FaschistInnen ein klares Bild. Die Beteiligung des Staatsschutzes blieb in diesem Fall jedoch völlig im Dunkeln. Die Polizei erschien kurz nach dem „Überfall“ am Tatort, obwohl keiner der Geschädigten Zeit gehabt haben konnte, sie zu rufen. Und obwohl die FaschistInnen bei der Auseinandersetzung im Januar '93 niemanden erkannt hatten, wurde Stunden später das Autokennzeichen des Angeklagten zur Fahndung ausgeschrieben.

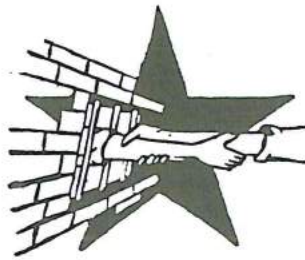
Kurz vor Prozeßende antwortete einer der Polizistenzeugen auf die Frage der StA, was er für die Aufklärung dieses Falles getan habe, daß er noch ein paar Tage vor der Hauptverhandlung zwei bisher unbekannte angebliche Augen-

zeugen zu dem Vorfall vernommen habe. Die StA hält Anschriften und Berufe der kurz vor der Hauptverhandlung einer Nachvernehmung unterzogenen Zeugen aber unter Verschuß, so daß nicht auszuschließen ist, daß es sich um Verfassungsschutzbeamte handelt.

Die StA beantragte am Ende zwei Jahre und neun Monate Haft, die Verteidigung plädierte auf Freispruch und das Gericht verhängte die schon erwähnten zwei Jahre ohne Bewährung. In der Urteilsbegründung hieß es, daß der Angeklagte in seiner Prozeßklärung nicht nur deutlich gemacht habe, daß er Gewalt billige, sondern auch zu seinem eigenen Anliegen machen würde.

Quellen

Rote Hilfe 3/94, S. 7; *FoR* 1993, S. 137, 171

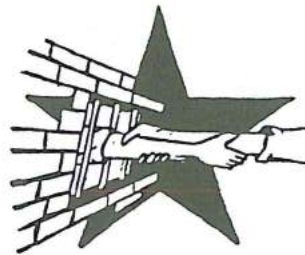


Freispruch für IrInnen

In Düsseldorf sind die der IRA-Mitgliedschaft verdächtigten IrInnen John Edward Hick, Paul Michael Hughes und Donna Maguire vom Oberlandesgericht am 9. Juni freigesprochen worden. Für Hughes und Hick bedeutet das die Freiheit, während Maguire sich noch in Zelle zusammen mit Pauline Drumm, Donogh O'Kane und Patrick Murray wegen eines Mordvorwurfs verantworten muß.

Quellen

FoR 1993, S. 171; 1994, S. 63; *FR* vom 10.6.94



Hungerstreik für Irmgard Möller

Ende Juli/Anfang August diesen Jahres befanden sich die Gefangenen aus der RAF im Hungerstreik, um auf die Situa-

tion der seit 22 Jahren inhaftierten RAF-Gefangenen Irmgard Möller aufmerksam zu machen. Das Landgericht in Lübeck vertagte im Juni eine Entscheidung über eine Haftentlassung der zur lebenslangen Haft Verurteilten, nachdem Möller, wie alle Gefangenen aus der RAF, eine psychiatrische Begutachtung auf Grundlage einer „persönlichen Exploration“ abgelehnt hatte. Sie sei nicht wegen eines psychischen Defekts in Haft, sondern wegen eines ungelösten politischen Konflikts. Gegen eine psychiatrische Begutachtung der Langzeitgefangenen aus der RAF, die einen großen Teil ihrer Zeit im Knast in Isolation verbracht haben, spricht weiterhin, daß mit einer psychiatrischen Begutachtung wissenschaftliche Forschung über die Auswirkung der Isolationshaft (von ai auch ‚weiße Folter‘ genannt) betrieben wird. Die Gefangenen dürfen keine Versuchskaninchen für ein System werden, das sie zugrunde richtet.

Im vergangenen Jahr eröffnete der Bundesgerichtshof (BGH) die Möglichkeit, daß ein Gutachten auch „nach Aktenlage“ angefertigt werden könne, also auf Basis der im Laufe der Haft angesammelten Akten über die Gefangenen. Gegen ein solches Gutachten würde Möller sich nicht wehren, solange davon abgesehen würde, die Menschen, die sie in den letzten Jahren im Knast kontaktierten, zu befragen. Allerdings würde wohl die StA gegen jeden darauf basierenden Gerichtsbeschluß per Beschwerde vorgehen, da nach ihrer Ansicht solche Gutachten unzureichend seien.

In der Zwischenzeit haben sich sowohl Politik-, als auch Kirchengrößen zu Wort gemeldet, die auf eine politische Lösung des Konflikts hinarbeiten wollen, so z.B. die schleswig-holsteinische Ministerpräsidentin Heide Simonis, ihr Mitarbeiter, der Justizminister Klaus Klingner und der Limburger Bischof Franz Kamphaus. Der Bischof sagte, die RAF habe ihre Bereitschaft gezeigt, die Waffen wegzulegen und nun habe der Staat die Möglichkeit, anstelle von Sondergesetzen und verschärften Haftbedingungen Zeichen der Friedfertigkeit zu setzen und z.B. Irmgard Möller freizulassen.

Quellen

taz vom 29.7.94; *FR* vom 1.8.94; *Rote Hilfe* 3/94, S. 10f.; *Angehörigen Info* 150

Politische Justiz